

RS OGH 1987/4/7 14ObA38/87, 9ObA9/89, 9ObA166/90, 9ObA125/92, 9ObA202/92, 8ObA206/94, 8ObA149/98i, 9

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.04.1987

Norm

GewO 1859 §82 litf

Rechtssatz

Der Entlassungstatbestand des § 82 lit f GewO wird durch den Verstoß gegen die sich aus dem Arbeitsvertrag ergebende Verpflichtung erfüllt, im Falle einer Krankheit und einer dadurch ausgelösten Arbeitsunfähigkeit sich so zu verhalten, dass die Arbeitsfähigkeit möglichst bald wiederhergestellt wird. Der Arbeitnehmer darf insbesondere die Anordnungen des Arztes oder, wenn solche infolge der allgemeinen Lebenserfahrung entbehrlich sind, die Gebote der allgemein üblichen Verhaltensweisen nicht betont und offenkundig verletzen. Ob ein Zuwiderhandeln tatsächlich zu einer Verlängerung des Krankenstandes führt, ist in diesem Zusammenhang belanglos; es genügt die Eignung, den Genesungsprozess zu verzögern.

Entscheidungstexte

- 14 ObA 38/87
Entscheidungstext OGH 07.04.1987 14 ObA 38/87
Veröff: ZAS 1989/5 S 24; hierzu Schäffl, 7 = RdW 1987,268; hierzu Andexlinger, 334
- 9 ObA 9/89
Entscheidungstext OGH 13.12.1988 9 ObA 9/89
Auch; Beisatz: § 48 ASGG. (T1)
- 9 ObA 166/90
Entscheidungstext OGH 11.07.1990 9 ObA 166/90
Veröff: WBI 1991,26 = RdW 1991,88
- 9 ObA 125/92
Entscheidungstext OGH 08.07.1992 9 ObA 125/92
Auch
- 9 ObA 202/92
Entscheidungstext OGH 25.11.1992 9 ObA 202/92
Vgl auch
- 8 ObA 206/94

Entscheidungstext OGH 17.03.1994 8 ObA 206/94

Vgl auch; Beisatz: Hier: Kein Verstoß, wenn der infolge eitriger Hühneraugen arbeitsunfähige Arbeiter anlässlich des Arztbesuches auch einen Bankweg erledigt. (§ 48 ASGG). (T2)

- 8 ObA 149/98i

Entscheidungstext OGH 25.06.1998 8 ObA 149/98i

Vgl auch; Beisatz: Hier: Kein überschreiten der Ausgehzeit; es ist in keiner Weise ersichtlich, dass etwa ein Spaziergang nach 17.00 Uhr im Vergleich zu einem davor der raschen Genesung abträglich sein könnte. (T3)

- 9 ObA 287/98s

Entscheidungstext OGH 09.12.1998 9 ObA 287/98s

Vgl auch; Beisatz: Ob das Verhalten rein theoretisch zur Verzögerung des Heilungsverlaufes geeignet war, darauf kommt es bei einem nicht subjektiv vorwerfbar Verhalten, das weder in erkennbarer Weise ärztliche Anordnungen oder allgemein übliche Verhaltensweisen offenkundig verletzt, aber nicht an. (T4)

- 9 ObA 106/99z

Entscheidungstext OGH 16.06.1999 9 ObA 106/99z

Auch; nur: Ob ein Zuwiderhandeln tatsächlich zu einer Verlängerung des Krankenstandes führt, ist in diesem Zusammenhang belanglos; es genügt die Eignung, den Genesungsprozess zu verzögern. (T5)

- 8 ObA 12/00y

Entscheidungstext OGH 24.02.2000 8 ObA 12/00y

Beisatz: Das Verhalten der Klägerin, entgegen dem ausdrücklichen ärztlichem Ausgehverbot eine nicht der Deckung eines lebensnotwendigen Bedarfes dienende Einkaufsfahrt zu unternehmen, muss als gröbliche und beharrliche Verletzung ihrer Verpflichtung gegenüber ihrer Dienstgeberin gewertet werden, sich so zu verhalten, dass der Genesungsprozess nicht unnötig verzögert und ihre Arbeitsfähigkeit möglichst bald wieder hergestellt wird. (T6)

- 9 ObA 329/99v

Entscheidungstext OGH 26.01.2000 9 ObA 329/99v

nur: Der Arbeitnehmer darf insbesondere die Anordnungen des Arztes oder, wenn solche infolge der allgemeinen Lebenserfahrung entbehrlich sind, die Gebote der allgemein üblichen Verhaltensweisen nicht betont und offenkundig verletzen. Ob ein Zuwiderhandeln tatsächlich zu einer Verlängerung des Krankenstandes führt, ist in diesem Zusammenhang belanglos; es genügt die Eignung, den Genesungsprozess zu verzögern. (T7)

- 8 ObA 196/01h

Entscheidungstext OGH 30.08.2001 8 ObA 196/01h

nur T5

- 8 ObA 100/02t

Entscheidungstext OGH 16.05.2002 8 ObA 100/02t

- 8 ObA 109/03t

Entscheidungstext OGH 13.11.2003 8 ObA 109/03t

- 9 ObA 35/04v

Entscheidungstext OGH 23.06.2004 9 ObA 35/04v

nur T7; Beisatz: Missachtet ein infolge Krankheit arbeitsunfähiger Arbeitnehmer die Anordnungen seines Arztes betont und in erheblichem Maße und ist dieses Verhalten geeignet, den Krankheitsverlauf negativ zu beeinflussen oder den Heilungsverlauf zu verzögern, so kann darin eine zur Entlassung des Arbeitnehmers berechtigende Vertrauensverwirkung im Sinn des dritten Tatbestandes des § 27 Z 1 AngG liegen. (T8)

- 9 ObA 108/05f

Entscheidungstext OGH 31.08.2005 9 ObA 108/05f

- 9 ObA 42/08d

Entscheidungstext OGH 10.04.2008 9 ObA 42/08d

Auch; Beisatz: Hier: Der Kläger hat durch seine Urlaubsreise (langes Anstellen, sitzende Zwangshaltung im Flugzeug, Taxi- und Busfahrten sowie Fehlen einer Therapiemöglichkeit) Handlungen gesetzt, die geeignet waren, den Krankheitsverlauf negativ zu beeinflussen und/oder den Heilungsverlauf zu verzögern. (T9)

- 8 ObA 50/08y

Entscheidungstext OGH 13.11.2008 8 ObA 50/08y

Beisatz: Hier: Verwirklichung des Entlassungstatbestands nach § 82 lit f GewO bejaht, weil Arbeitnehmer während seines asthmabedingten Krankenstands zu einer nicht unverzüglich notwendigen Zahnbehandlung nach Ungarn reiste. (T10)

- 9 ObA 3/11y

Entscheidungstext OGH 21.01.2011 9 ObA 3/11y

Auch; nur T5; nur: Für den Arbeitnehmer ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag die Verpflichtung, sich im Falle einer Krankheit und einer dadurch ausgelösten Arbeitsunfähigkeit so zu verhalten, dass die Arbeitsfähigkeit möglichst bald wiederhergestellt wird. (T11)

- 9 ObA 128/10d

Entscheidungstext OGH 28.02.2011 9 ObA 128/10d

- 8 ObA 35/11x

Entscheidungstext OGH 25.05.2011 8 ObA 35/11x

Auch; nur T11

- 8 ObA 74/12h

Entscheidungstext OGH 19.12.2012 8 ObA 74/12h

Auch

- 9 ObA 25/13m

Entscheidungstext OGH 19.03.2013 9 ObA 25/13m

Auch

- 9 ObA 115/13x

Entscheidungstext OGH 26.11.2013 9 ObA 115/13x

Vgl; nur T11

- 8 ObA 47/14s

Entscheidungstext OGH 25.08.2014 8 ObA 47/14s

Beisatz: Hier: Die aufgrund einer eitrigen Pharyngitis (Rachenentzündung) im Krankenstand befindliche Klägerin tätigte eine mehrstündige Autofahrt nach Serbien (als Beifahrerin), obwohl ihr der sie krankschreibende Arzt (nur) Ausgehzeiten von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr bzw von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr genehmigt und körperliche Schonung verordnet hatte. Die Klägerin hat damit in eklatanter Weise sowohl gegen eine ausdrückliche ärztliche Anordnung verstoßen als auch die nach der allgemeinen Lebenserfahrung üblichen Verhaltensweisen bei der in Rede stehenden Krankheit verletzt. (T12)

- 8 ObA 18/18g

Entscheidungstext OGH 29.05.2018 8 ObA 18/18g

Auch

- 9 ObA 96/21i

Entscheidungstext OGH 17.02.2022 9 ObA 96/21i

Beisatz: Hier: Reise während des Krankenstands, um einen Auftritt als DJ zu absolvieren. (T13)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0060869

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at